

## Änderung der Satzung

Die Inhalte der Satzungsänderung haben wir hier kurz für Sie zusammengefasst:

### Was ändert sich?

1) Neu aufgenommen wurde der § 15 Abs. III (2) der Satzung, der Zuschläge auf die erworbene Anwartschaft regelt. Wird das Ruhegeld in den Tarifen 1997 und 2002 erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, wird ein Zuschlag in Höhe von 0,35% für jeden Monat der nachträglichen Inanspruchnahme gewährt. Die Regelung betrifft Mitgliedschaften, die vor dem 1. Januar 2016 begründet wurden. Einzelheiten hierzu sind im § 15 der aktuellen Satzung 2020 geregelt. Für alle ab dem 1. Januar 2016 begründeten Mitgliedschaften sowie Beitragszahlungen ab dem 1. Januar 2019 bedarf es keiner Anpassung, da der hierfür geltende Tarif 2016 bereits bis zum 67. Lebensjahr kalkuliert ist.

2) Des Weiteren wurden die Steigerungsbeträge (Anlage 3 der Satzung) leicht angepasst. Dabei wurden die Steigerungsbeträge lediglich um max. 10 Cent und bei den älteren Anwärtern ab 41 Jahren sogar nur um max. 5 Cent je 1.000 € Beitrag, der nach dem 31. Dezember 2019 entrichtet wird, nach unten korrigiert. Der Rechnungszins beträgt weiterhin 1,25%.

Die neuen Steigerungsbeträge können Sie der Rückseite dieses Informationsblattes entnehmen. Unsere aktuelle Satzung 2020 können Sie auch auf unserer Homepage unter [www.pkasse.de](http://www.pkasse.de) einsehen.

### Warum wurde die Satzungsänderung durchgeführt?

Zu 1): Aufgrund der gesetzlichen Regelaltersgrenze werden zukünftig immer mehr Mitglieder länger als nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres arbeiten. Die angesparten Beiträge stehen uns daher auch länger zur Verfügung und können einer entsprechenden Kapitalanlage zugeführt werden. Diesen Vorteil wollen wir weitergeben, indem wir einen Zuschlag bei der Berechnung des Ruhegeldes berücksichtigen.

Zu 2): Die Satzungsänderung hinsichtlich der Anpassung bei den Steigerungsbeträgen erfolgte, damit die zugesagten Leistungen mit den entrichteten Beiträgen kalkulatorisch übereinstimmen.

Unser Antrag auf Änderung der Satzung wurde von der Aufsichtsbehörde (BaFin) genehmigt. Die BaFin hatte dabei u. a. die Aufgabe, auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten zu achten.

## Tabelle der Steigerungsbeträge für einen Einmalbeitrag von € 1.000

zur Berechnung des Ruhegeldes für Beiträge, die nach dem 31. Dezember 2019 entrichtet sind.

Lebensalter Jahre	Steigerungsbeträge für		Lebensalter Jahre	Steigerungsbeträge für	
	Männer € mtl.	Frauen € mtl.		Männer € mtl.	Frauen € mtl.
<b>21</b>	5,81	6,43	<b>45</b>	4,53	5,09
<b>22</b>	5,75	6,36	<b>46</b>	4,49	5,05
<b>23</b>	5,69	6,29	<b>47</b>	4,44	5,00
<b>24</b>	5,63	6,23	<b>48</b>	4,40	4,96
			<b>49</b>	4,36	4,92
<b>25</b>	5,57	6,16	<b>50</b>	4,32	4,88
<b>26</b>	5,51	6,10	<b>51</b>	4,27	4,84
<b>27</b>	5,45	6,03	<b>52</b>	4,23	4,80
<b>28</b>	5,39	5,97	<b>53</b>	4,20	4,76
<b>29</b>	5,33	5,91	<b>54</b>	4,16	4,72
			<b>55</b>	4,12	4,69
<b>30</b>	5,28	5,85	<b>56</b>	4,08	4,65
<b>31</b>	5,22	5,80	<b>57</b>	4,05	4,61
<b>32</b>	5,17	5,74	<b>58</b>	4,01	4,58
<b>33</b>	5,11	5,68	<b>59</b>	3,98	4,54
<b>34</b>	5,06	5,63			
			<b>60</b>	3,95	4,50
<b>35</b>	5,01	5,58	<b>61</b>	3,91	4,47
<b>36</b>	4,96	5,52	<b>62</b>	3,88	4,43
<b>37</b>	4,91	5,47	<b>63</b>	3,85	4,38
<b>38</b>	4,86	5,42	<b>64</b>	3,81	4,34
<b>39</b>	4,81	5,37			
			<b>65</b>	3,77	4,29
<b>40</b>	4,76	5,32	<b>66</b>	3,73	4,23
<b>41</b>	4,71	5,28	<b>67</b>	3,68	4,17
<b>42</b>	4,67	5,23			
<b>43</b>	4,62	5,18			
<b>44</b>	4,57	5,14			